

Neuer „Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z“

Mehrfach wurde in den vergangenen Wochen beim DVS-Verlag angefragt, wann ein neuer „Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z“ erscheinen wird. Hierzu folgender Verlagshinweis:

Die Bundesregierung plant laut Koalitionsvertrag, Hartz IV durch ein „Bürgergeld“ zu ersetzen. Auch die geplante „Kindergrundsicherung“ spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle. Bis jetzt gibt es jedoch außer Absichtserklärungen für gewisse Verbesserungen keine Gesetzesentwürfe für beide Vorhaben. Noch im Sommer 2022 will Arbeitsminister Heil diese einbringen. Dennoch ist nicht damit zu rechnen, dass Hartz IV schon 2022 durch diese Vorhaben ersetzt wird.

Der SPD schweben bedeutende Erleichterungen des Bezugs vor, so dass der Bundesverband der Arbeitgeberverbände schon die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens befürchtet. Da ab 2023 aber die Schuldenbremse wieder eingeführt und gleichzeitig das 100 Milliarden Aufrüstungsprogramm umgesetzt wird, ist es fraglich, ob es überhaupt im Jahr 2023 zu einer Einigung der Ampelparteien kommen wird. Im derzeitigen Haushalt sind noch nicht einmal die 100 Milliarden verankert. Dazu ist ein Nachtragshaushalt (Schattenhaushalt) notwendig. Wo aber soll dann noch die Finanzierung eines „Bürgergeldes“ herkommen?

Aus diesem Grund wird die 31. Auflage des „Leitfadens Alg II/Sozialhilfe von A-Z“ mit dem Stand von Februar 2021 auch noch weit bis ins Jahr 2023 hinein aktuell bleiben. Änderungen seit Januar 2022 siehe folgende Seiten. Das Buch ist nach wie vor zum Preis von 19,00 € inkl. Versandkosten beim DVS lieferbar. Aus den genannten Gründen machen Vorbestellungen für eine Neuauflage zur Zeit keinen Sinn.

Bestellungen unter <http://www.dvs-buch.de> oder per E-Mail an [<info@dvs-buch.de>](mailto:info@dvs-buch.de)

+++ Änderungen zum 1.1.2022 nach Stichworten +++

Altersvorsorge

Alg II, HzL/GSi der Sozialhilfe

Durch die verspätete Einführung der **Grundrente für langjährig Versicherte** und die rückwirkende Bewilligung und Auszahlung von Grundrentenbeiträgen entstehen erhebliche Probleme bei der Berücksichtigung der Freibeträge im SGB XII/ SGB II und Wohngeld (§ 82a SGB XII, § 11b Abs. 2a, § 17a WoGG).

§ 143 SGB XII: Übergangsregelung

„Der Träger der Sozialhilfe hat über Leistungen der [HzL und GSi] ohne Berücksichtigung eines eventuellen Freibetrages nach § 82a zu entscheiden, so lange ihm nicht durch eine Mitteilung des Rentenversicherungsträgers oder berufsständischer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen für die Einräumung des Freibetrages vorliegen.“

Diese Regelung besagt, dass der Freibetrag erst für die Zukunft zu berücksichtigen ist und eine Rentennachzahlung für die Vergangenheit demnach als einmaliges Einkommen anzurechnen ist. Da Ansprüche auf Grundrente mit erheblicher Zeitverzögerung in dem voraussichtlichen Zeitraum zwischen Sommer 2021 und Sommer 2022 festgestellt werden, wirkt sich der konkrete Zeitpunkt der Rentenfeststellung auf die Höhe des zustehenden Freibetrags aus. Wird beispielsweise einen Grundrentenanspruch im Sommer 2021 festgestellt, profitiert die oder der Berechtigte 12 Monate länger von einem Freibetrag in Höhe von mtl. max. 224,50 € (Stand: 2022), als Rentner*innen, die erst im Sommer 2022 an der Reihe sind. Diese Ungleichbehandlung wirft erhebliche **Zweifel** an der **Verfassungsmäßigkeit** der Übergangsvorschriften zur Einführung der Grundrentenfreibeträge in den jeweiligen Sozialgesetzen auf.

Tipp Die Nachzahlung des Rentenzuschlags für langjährig Versicherte ist nach der Rechtsprechung des BSG im SGB XII als **laufendes Einkommen** im Zuflussmonat anzurechnen. D.h., die den mtl. Bedarf übersteigende Nachzahlung ist **im Folgemonat Vermögen** und innerhalb des Schonvermögens anrechnungsfrei zu stellen (BSG 24.4.2015 – B 4 AS 32/14 R). Im SGB XII gibt es **keine** dem § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II entsprechende Regelung, die eine Nachzahlung laufender Leistungen als einmalige Einnahme deklariert (**Ö**auf 6 Monate verteilte Anrechnung; **Ö**Nachzahlung 6.3).

Arbeit

Der **gesetzliche Mindestlohn** wird zum **1.1.2022** von 9,60 € auf **9,82 € pro Stunde** erhöht. Zum **1.7.2022** erfolgt nochmals eine planmäßige Erhöhung auf **10,45 €**. Die aktuelle Regierungskoalition

plant die Einführung eines Mindestlohns von 12,00 € pro Stunde. Der Zeitpunkt der Einführung ist noch ungewiss.

Corona Sonderregelungen „Sozialschutz-Paket I“

Alg II, HzL/GSi der Sozialhilfe

Die Sonderregelungen wurden mit dem Infektionsschutzgesetz im November 2021 **bis zum 31.3.2022 verlängert**. Je nach Pandemielage kann eine weitere Verlängerung beschlossen werden. Die aktuell noch gültigen Regelungen des „Sozialschutz-Paket I“ betreffen die **Unternehmenskosten** (**Ö**Miete) und das **ÖVermögen**.

Einkommen

Gesetzliche Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen im SGB II (SGB XII) traten zum 01.04.2021 und 01.07.2021 in Kraft:

Alg II

- a) In § 41a – Vorläufige Entscheidung – **Abs. 4 SGB II** ersetzt ein kurzer Satz die vorherige, deutlich umfassendere Regelung. Nun heißt es schlicht: *„Die abschließende Entscheidung nach Abs. 3 soll nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen.“*

(§ 41a Abs. 4 SGB II, **seit 1.4.2021**). Daraus folgt, dass **keine** abschließende Festsetzung mehr auf der Grundlage eines *Durchschnittseinkommens* vorgenommen wird, sondern das **tatsächliche Einkommen** ist (wie früher) **für jeden Monat** zu berücksichtigen. Lediglich das **Einkommen aus selbständiger Tätigkeit** soll weiterhin gem. § 3 Abs. 4 Alg II-V als **Durchschnittseinkommen** auf 6 Monate verteilt angerechnet werden.

- b) **Überbrückungsgeld**, das Haftentlassenen am Tag der Entlassung ausgezahlt wird, wird seit dem **1.7.2021 nicht mehr als Einkommen im SGB II berücksichtigt**: *„Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“* (§ 11a Abs. 6 SGB II).

Warum diese Neuregelung der Anrechnungsfreiheit des Überbrückungsgeldes nur für das SGB II und **nicht für das SGB XII** eingeführt worden ist, kann den Gesetzesmaterialien nicht entnommen werden.

Alg II, HzL/GSi der Sozialhilfe

- c) **Aufwandsentschädigungen** bis **3.000 € im Kalenderjahr** für **ehrenamtliche Betreuungen** sind unabhängig vom Freibetrag für

+++ Änderungen zum 1.1.2022 nach Stichworten +++

andere steuerlich privilegierte Bezüge oder Einnahmen (nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26a EstG, u.a. die sog. „Übungsleiterpauschale“) **nicht** als Einkommen anzurechnen. (§ 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II neu und § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB XII neu, **seit 1.7.2021**).

Der Mangel an Betreuer*innen soll offensichtlich mittels steuerlicher und SGB-II-/SGB-XII-Freibeträgen bekämpft werden.

Mehrbedarfe

Alg II, HzL/Gsi der Sozialhilfe

(§ 21 SGB II/ § 30 SGB XII ab 1.1.2022)

*bei RB 1: 449 €

a) Schwangerschaft ab der 13. Woche (17% des maßgeblichen Regelsatzes/Regelbedarfs)	Euro mtl.
- Alleinstehende/Alleinerziehende 76,33 €
- Partner/in 68,68 €
- Volljährige im Haushalt der Eltern.....	... 61,12 €
- Minderjährige im Haushalt der Eltern	... 63,92 €
b) Alleinerziehende mit 1 Kind unter 7 J. / 2-3 Kindern unter 16 J. (36%) 161,64 €*
oder für jedes minderj. Kind 12% insgesamt max. 60%	je 53,88 €* . 269,40 €*
c) behinderte Menschen unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 SGB II oder § 41b Abs. 3 SGB XII (neu) (35% des maßgeblichen Regelsatzes)	. 157,15 €*
d) Bei medizinisch notwendiger kostenaufwändiger Ernährung (5% bis 30% des Eckregelsatzes oder in angemessener Höhe)	... 22,45 €* bis . 134,70 €*
e) gehbehinderte, voll Erwerbsgeminderte oder RentnerInnen (InhaberInnen eines SB-Ausweises mit Merkzeichen „G“) (17% des maßgeblichen Regelsatzes)	... 76,33 €*
f) unabweisbarer, laufender besonderer Bedarf , der erheblich abweicht (§ 21 Abs. 6 SGB II; $\bar{\text{O}}$ Härtefallregelung)	nach individuellem Bedarf
g) Warmwassererwärmung (§ 21 Abs. 7 SGB II / § 30 Abs. 7 SGB XII)	$\bar{\text{O}}$ Regelsätze
nur Gsi: Mehrbedarf für Mittagsverpflegung u.a. für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 41b Abs. 2 SGB XII) $\bar{\text{O}}$ Behinderte Menschen	3,47 € für jede eingenommene Mahlzeit

Pfändung/P-Konto

Seit dem **1.12.2021** betragen die neuen **Pfändungsfreibeträge** für den Schutz von mtl. Einnahmen auf dem **P-Konto**:

- **1.260,00 €** gesetzlicher **Sockelfreibetrag**,
- **1.731,44 €** bei **einer** Unterhaltspflicht,
- + **262,65 €** für jede **weitere** Unterhaltspflicht.

Regelbedarfe / Regelsätze

Alg II, HzL/GSi der Sozialhilfe

Regelbedarfe (Regelsätze) seit 1.1.2022 und Warmwasserpauschale* (bei dezentraler Bereitung des Warmwassers mit Strom; **WW**)

Regelbedarfsstufe/RB	Person	Euro	WW
1	Alleinstehende, Alleinerziehende	449 €	10,33 €
2	Partner/in	404 €	9,29 €
3	Volljährige im Haushalt	360 €	8,28 €
4	14-17jährige	376 €	5,26 €
5	6-13jährige	311 €	3,73 €
6	0-5jährige	285 €	2,28 €

* oder bei durch eine Zählvorrichtung nachgewiesenem höheren Verbrauch in tatsächlicher Höhe

$\bar{\text{O}}$ Regelbedarfe Tab. 1; $\bar{\text{O}}$ Warmwasser 2.2.1

Die **Regelbedarfsstufe 1** gilt auch für volljährige Leistungsberechtigte, die mit anderen Personen in einer Wohngemeinschaft leben.

Die **Regelbedarfsstufe 2** gilt auch für Menschen mit Behinderung, die in einer „**sonstigen Wohnform**“ (ehemals stationäre Einrichtung) untergebracht sind.

Regelbedarfsstufe 3 gilt für volljährige Kinder unter 25 Jahren, die in einer SGB-II-Bedarfsgemeinschaft leben.

Schülerinnen und Schüler

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT; §§ 28 ff. SGBII, §§ 34 ff. SGB XII, § 6b BKGG):

Die Leistungen für den persönlichen **Schulbedarf** betragen im **Februar 2022 52,00 €**
im **August 2022 104,00 €**

Unterhalt

Aus der neuen **Düsseldorfer Tabelle** ergeben sich seit **1.1.2022 höhere Unterhaltsbeträge** für unterhaltsberechtigte Kinder; die in der Tabelle geregelten **Selbstbehalte** sind **unverändert** gegenüber 2021 geblieben. (www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2022)

+++ Änderungen zum 1.1.2022 nach Stichworten +++

Unterhaltsvorschuss (UVG)

Zum **1.1.2022** wurden die **UVG-Beträge erhöht**. Nach Altersgruppen gestaffelt berechnen sie sich nach dem Mindestunterhalt (§ 1612a BGB; **Ö**Unterhalt; Düsseldorfer Tabelle) abzüglich des Kindergeldes für ein und zwei Kinder (219 €).

für Kinder im Alter...	Euro mtl.
- bis zu 5 Jahren..... 177 €
- von 6 bis 11 Jahren..... 236 €
- von 12 bis 17 Jahren..... 314 €

Miete

Alg II, HzL/GSi der Sozialhilfe

„**Angemessenheitsfiktion**“ in Folge der **Ö**Corona Sonderregelungen:

Im Rahmen des Sozialschutz-Pakets I „*Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund der COVID-19-Pandemie*“ wird in § 67 Abs. 3 SGB II / § 141 Abs. 3 SGB XII bestimmt, dass alle Unterkunft- und Heizkosten nach § 22 Abs. 1 SGB II / § 35 Abs. 1 SGB XII und § 42a Abs. 1 SGB XII unabhängig von ihrer Höhe als angemessen gelten und dass es sich dabei um eine unwiderlegbare Fiktion handelt. Diese gesetzliche Bestimmung nennt sich „Angemessenheitsfiktion“ und ist auf das Alg II, auf die Sozialhilfe, und sogenannte Analogleistungsberechtigte nach dem AsylbLG anzuwenden, z.B. Geflüchtete, die sich länger als 18 Monate in Deutschland aufhalten.

Zweck dieser Schutzregel ist, dass sich Leistungsberechtigten nach dem SGB II/SGB XII in der Zeit der Pandemie „*nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssen*“ (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/18107, S 25).

Personen profitieren auch von der Regelung, wenn deren Hilfebedürftigkeit oder der Umzug **nicht** direkt oder mittelbar durch die Folgen der Corona-Pandemie verursacht wurde. Die Angemessenheitsfiktion ist **nicht nur auf Erst- oder Neuanträge begrenzt**, sondern erfasst alle Unterkunftskosten für Bewilligungszeiträume, die zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.3.2022 begonnen haben (eine weitere Verlängerung ist derzeit noch nicht ausgeschlossen) bzw. noch beginnen werden. (LSG NRW 13.9.2021 – L 19 AS 1295/21 B ER; LSG Bayern 28.7.2021 – L 16 AS 311/21 B ER; LSG Schleswig-Holstein 11.11.2020 - L 6 AS 153/20 B ER, L 6 AS 356/20 B PKH; LSG Niedersachsen-Bremen 29.9.2020 – L 11 AS 508/20 B ER).

Die **Fiktionswirkung betrifft auch alle Personen im laufenden Leistungsbezug** („*Bestandsfälle*“), die im genannten Zeitraum einen Vertrag über eine Unterkunft eingegangen sind, auch

wenn diese als „unangemessen“ gilt (§ 67 Abs. 3 S. 1 SGB II / § 141 Abs. 3 S. 1 SGB XII). In diesem Fall gilt die Fiktionswirkung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (LSG Niedersachsen-Bremen 29.9.2020 – L 11 AS 508/20 B ER). Wenn danach ein neuer Bewilligungszeitraum beginnt, wirkt sie wiederholt fort. Die „*Angemessenheitsfiktion*“ entfaltet auch bei einer hohen Nachzahlung für Betriebs- oder Heizkosten ihre Wirkung. Sie wirkt zudem bei einer vorherigen **Begrenzung** der Unterkunft- und Heizkosten **wegen eines „nicht erforderlichen Umzugs“** nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II. Auch in diesem Fall darf eine Begrenzung nicht stattfinden. „*Die gesetzliche Fiktionswirkung des § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II gilt nach dem Wortlaut für § 22 Abs. 1 SGB II, ohne dass hinsichtlich der einzelnen Sätze des § 22 Abs. 1 SGB II unterschieden wird. Deshalb findet eine Deckelung auf einen früher anerkannten Bedarf an KdUH nicht statt*“ (LSG Bayern 28.7.2021 – L 16 AS 311/21 B ER, Rn 37). Diese Begrenzung ist auch dann unzulässig, wenn Unterkunftskosten wegen fehlender Umzugserfordernis bereits vor dem 1.3.2020 gekürzt wurden. Die „*Angemessenheitsfiktion*“ findet allerdings nach § 67 Abs. 3 S. 3 SGB II / § 141 Abs. 3 S. 3 SGB XII **keine Anwendung**, wenn im vorangehenden Bewilligungszeitraum oder davor (also vor März 2020) die Unterkunft- und Heizkosten schon wegen „Unangemessenheit“ abgesenkt wurden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Angemessenheitsfiktion die sechsmonatige „*Schonfrist*“ während des **Kostensenkungsverfahrens**. Die 6-monatige Kostensenkungsfrist ist demnach entsprechend zu verlängern (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II / § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII, Groth, jurisPR-SozR 7/2020, Anm.1).

Aus dieser umfangreichen Wirkung der „*Angemessenheitsfiktion*“ können auch rückwirkend Ansprüche geltend gemacht werden, wenn Unterkunft- und Heizkosten ab März 2020 rechtswidrig gekürzt wurden. Bescheide, mit denen solche Kürzungen geregelt wurden, können mit einem **Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X** auch noch nachträglich korrigiert werden. Dabei ist zu beachten, dass für Anträge, die im Jahr 2022 gestellt werden, nur noch Nachzahlungen für Ansprüche realisiert werden können, die im Jahr 2021 und später entstanden sind. Im Jahr 2022 können allerdings im Jahr 2020 zu Unrecht vorgenommene Deckelungen der Unterkunftskosten durch einen Überprüfungsantrag noch korrigiert werden. Diese wirken sich auf die Höhe der aktuellen Unterkunftskosten aus und daraus resultierende Ansprüche sind rückwirkend maximal bis zum 1.1.2021 zu erstatten. (**Ö**Nachzahlung 3.)

+++ Änderungen zum 1.1.2022 nach Stichworten +++

Ein Überprüfungsantrag kann sich in einer der drei folgenden Fallgruppen lohnen:

1. Nach dem 1.3.2020 wurde **eine neue Wohnung angemietet** und das Jobcenter / Sozialamt hat die tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten nicht als „angemessen“ anerkannt. Wenn nach der Wohnungsnahme die Unterkunfts- und Heizkosten wegen Unangemessenheit begrenzt (§ 22 Abs. 1 SGB II, § 35 Abs. 1 SGB XII und § 42a Abs. 1 SGB XII) oder beantragte Umzugskosten nicht übernommen wurden, dann war diese Begrenzung rechtswidrig.
2. Wurde nach dem 1.3.2020 eine Kürzung der Unterkunfts-kosten auf die bisherigen Kosten, wegen **fehlender Umzugserfordernis** (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II) veranlasst, war auch dies rechtswidrig und sollte durch einen Überprüfungsantrag angegriffen werden. Bei dieser Konstellation ist es allerdings fraglich, ob andere Sozialgerichte der weitreichenden Interpretation des Bayerischen LSG (28.7.2021 – L 16 AS 311/21 B ER) folgen werden.
3. Nach dem 1.3.2020 wurde eine **Betriebs- und/oder Heizkostenabrechnung** beim Jobcenter/Sozialamt eingereicht und die Übernahme einer entsprechenden **Nachzahlung** wurde wegen Unangemessenheit abgelehnt, obwohl es zuvor kein wirksam gewordenes Kostensenkungsverfahren gab. Auch in diesem Fall sollte der Ablehnungsbescheid mit einem Überprüfungsantrag angegriffen werden.

Tipps 1 Es kann davon ausgegangen werden, dass die Behörden einen die „Angemessenheitsfiktion“ verletzenden Bescheid nicht ohne Weiteres im Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X korrigieren werden und ein Widerspruchs- bzw. Klageverfahren notwendig werden wird. Holen Sie sich bei Bedarf anwaltliche Unterstützung!

Tipps 2 Musteranträge und Formulierungshilfen für entsprechende Anträge finden Sie unter: <https://tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles.html>.

Vermögen

Alg II, HzL/GSi der Sozialhilfe

Nach Verlängerung der **Corona Sonderregelungen** gilt bis zum 31.3.2022 (unter Umständen auch darüber hinaus) der **vereinfachte Zugang** zu SGB-II- / SGB-XII-Leistungen in Bezug auf das **Schonvermögen**. Dieses wird bei Bewilligungszeiträumen, die vor dem 31.3.2022 beginnen, für sechs Monate nicht berücksichtigt. Im Rahmen einer vereinfachten Vermögensprüfung sollen Leistungsberechtigte erklären, dass sie nicht über „**erhebliches** **Vermögen**“ verfügen,

d.h. 60.000 € für Antragstellende und 30.000 € für jede weitere Person im Haushalt. Auch „*selbstgenutzte Wohnimmobilien [und] typische Altersvorsorgeprodukte*“ soll für den Sechsmonatszeitraum nicht geprüft werden (FW, Sozial-Schutzpakete, 1.2, S. 5).

Tipps Sozialberater*innen haben festgestellt, dass viele Behörden – vor allem Sozialämter – die vereinfachte Vermögensprüfung nicht anwenden. Ist das der Fall müssen Sie **Widerspruch** einlegen, um von den erhöhten Freibeträgen zu profitieren.

Wohngeld

Seit **1.1.2022** wird das Wohngeld alle zwei Jahre „fortgeschrieben“ (§ 43 WoGG) und der Entwicklung der Mieten und Einkommen angepasst.

+++ Ausblick +++

Bürgergeld / Kindergrundsicherung

Die neue rot/grün/gelbe Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, Hartz IV durch ein **Bürgergeld** zu ersetzen, eine **Kindergrundsicherung** zu schaffen, in der die bisherigen Leistungen Kindergeld, SGB II / SGB XII und Kinderzuschlag aufgehen sollen, und auch bei der **GSi** punktuelle Verbesserungen in Bezug auf die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen vorzunehmen.

Mit dem Bürgergeld wurden unter anderem Änderungen im **Leistungsrecht**, in Form einer verbesserten Anrechnung von **Einkommen und Vermögen**, ein (vorübergehender) **erleichterter Zugang** zu Leistungen und die Umsetzung der Vorgaben des BVerfG zu den Hartz-IV-**Sanktionen** im SGB II in Aussicht gestellt. Bei der **Eingliederung** in Arbeit soll den Leistungsberechtigten auf Augenhöhe begegnet werden, die Angebote und Anreize für berufliche Weiterbildung sollen verbessert werden, so die Ankündigungen. Insgesamt will die „Fortschritts-Ampel“ den **Sozialstaat niedrigschwelliger** gestalten, ihn digitalisieren und einheitliche Anlaufstellen schaffen.

Ob die vollmundig verkündeten Ziele erreicht und wie diese konkret in Gesetzen umgesetzt werden, kann aktuell (noch) nicht beurteilt werden. Nicht auf der Ampel-Agenda stehen jedenfalls die Anhebung des völlig unzureichenden Existenzminimums sowie wirksame Maßnahmen, um dessen (dauerhafte) Unterschreitung zu verhindern. Fraglich ist zudem, wie die Jobcenter das Bürgergeld umsetzen werden.

Frank Jäger, Stand: 20.12.2021